

13. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs 1 lautet:

„(1) Außerordentlichen Kammerangehörigen (§ 68 Abs 5 ÄrzteG und § 13 Abs 1 ZÄKG) kann eine außerordentliche Wohlfahrtsfondsmitgliedschaft mit Beitragsleistung nur im unmittelbaren Anschluss an eine ordentliche Wohlfahrtsfondsmitgliedschaft gemäß den Abs 2 bis 4 bewilligt werden; die diesbezügliche Antragstellung muss binnen längstens 6 Monaten nach Beendigung der ordentlichen Wohlfahrtsfondsmitgliedschaft erfolgen.“

2. § 18 Abs 3 lautet:

„(3) Im Falle einer ärztlichen Tätigkeit als freipraktizierender und angestellter Arzt besteht die Beitragspflicht gemäß Abs 2 lit a sublit. a.a bis a.e.

Freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte, die in einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einer solchen gleichgestellten Krankenversicherung mit einem annähernd gleichwertigen Leistungsanspruch pflichtkrankenversichert sind, sind nicht beitragspflichtig gemäß Abs 2 lit a sublit. a.f und lit c sublit. c.f. Freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte sind für jene Angehörigen (§ 18 Abs 4), die in einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einer solchen gleichgestellten Krankenversicherung mit einem annähernd gleichwertigen Leistungsanspruch pflichtkrankenversichert sind, nicht beitragspflichtig gemäß Abs 2 lit a sublit. a.f und lit c sublit. c.f.

Übt ein angestellter Arzt eine Nebenbeschäftigung aus, die für sich allein gesehen den Status eines Wohnsitzarztes (§ 47 ÄrzteG/§ 29 ZÄG) begründen würde, dann besteht Beitragspflicht gemäß Abs 2 lit b.

Mitglieder, die bereits Leistungsbezieher der Altersversorgung des Wohlfahrtsfonds sind und die noch ärztlich tätig sind, haben nur noch die Beiträge zur Hinterbliebenenunterstützung, zur Bestattungsbeihilfe und zum Notstandsfonds zu leisten.“

3. § 18a Abs (1) und Abs (3) lauten:

„(1) Über Antrag des Kammerangehörigen können sich freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte sowie deren Angehörige (§ 18 Abs 4) von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung des Wohlfahrtsfonds für jene Zeiträume befreien lassen, in denen sich diese entweder in einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer im Gebiet eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft einer solchen gleichgestellten Krankenversicherung mit einem annähernd gleichwertigen Leistungsanspruch freiwillig krankenversichert haben und keine Leistungen aus der Krankenversicherung des Wohlfahrtsfonds bezogen haben.“

„(3) Freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte haben jede Veränderung ihres Krankenversicherungsstatus sowie desjenigen ihrer Angehörigen (§ 18 Abs 4) unverzüglich der Ärztekammer (Wohlfahrtsfonds) zu melden.

Mitglieder sowie deren Angehörige (§ 18 Abs 4), die gemäß Abs 1 von der Krankenversicherungspflicht des Wohlfahrtsfonds befreit wurden, haben für den Fall des neuerlichen Entstehens der Beitragspflicht zur Krankenversicherung des Wohlfahrtsfonds ab dem vollendeten 45. Lebensjahr Zuschläge zu den Beiträgen der Krankenversicherung gemäß der Altersstaffelung des § 3 Abs 7 der Beitragsordnung zu leisten.“

4. In § 43 wird nachstehender Abs 14 eingefügt:

„(14) Die 13. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.07.2026 in Kraft.“